Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin

MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/2669

Alle Abg

7. November 2019

Für die Mitglieder des Ausschusses für
Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
des Landtags Nordrhein-Westfalen

73. Sitzung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen des Landtags Nordrhein-Westfalen
am Freitag, 8. November 2019

TOP Untersuchung der Arbeitsweise von Räten und Kreistagen in Nordrhein-Westfalen mit Blick auf deren Funktionsfähigkeit
hier: Nachfrage zur Vorlage-Nummer 17/2549 vom 24. Oktober 2019 (Bezeichnung der Nachfrage: „Sperrklausel bei Kommunalwahlen“)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage sende ich Ihnen den o. g. Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen des Landtags Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichem Gruß

Ina Scharrenbach

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon +49 211 8618-4300
Telefax +49 211 8618-4550
ina.scharrenbach@mhkbg.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bericht der Landesregierung an den
Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
des Landtags Nordrhein-Westfalen
für die Sitzung am 8. November 2019

TOP Untersuchung der Arbeitsweise von Räten und Kreistagen in Nordrhein-Westfalen mit Blick auf deren Funktionsfähigkeit

hier: Nachfrage zur Vorlage-Nummer 17/2549 vom 24. Oktober 2019 (Bezeichnung der Nachfrage: „Sperrklausel bei Kommunalwahlen“)

Frage 1: **Wie will die Ministerin den Problemen der Zersplitterung und Funktionsbeeinträchtigung der kommunalen Gremien entgegenwirken, wenn sie auf eine Sperrklausel offensichtlich zunächst verzichten möchte?**

Antwort: Der Verfassungsgerichtshof hat in seinen Entscheidungen vom 21. November 2017 strenge Anforderungen an die Rechtfertigung des Eingriffs in den Grundsatz der Wahlgleichheit gestellt, der mit einer Sperrklausel einhergeht. Das Urteil des Verfassungsgerichtshofes Nordrhein-Westfalen bezieht sich dabei auf die Änderung der Landesverfassung durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und wahlrechtlicher Vorschriften (Kommunalvertretungsstärkungsgesetz) vom 14. Juni 2016, dem die Landtagsdrucksache 16/9795 zugrunde lag.

Frage 2: **Wie beabsichtigt die Ministerin der Tatsache zu begegnen, dass immer weniger Menschen die Bereitschaft haben, Mandate in Stadt- bzw. Gemeinderäten und Kreistagen sowie deren Gremien zu übernehmen?**

Antwort: Der Landesregierung Nordrhein-Westfalen liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor.

Frage 3: **Aus welchem Grund hat die Landesregierung nicht das Gespräch mit den Fraktionen gesucht, die seinerzeit die Einführung der Sperrklausel unterstützt haben?**

Frage 4: **Aus welchem Grund ist das Gutachten der Landesregierung vor der Veröffentlichung der Presseerklärung der Ministerin nicht dem Landtag zur Kenntnis gegeben worden?**

Antwort: Die Landesregierung ist mit dem Haushaltsplan 2018 durch den Landtag gebeten worden, eine wissenschaftliche Begutachtung der Frage einzuholen, ob die Einführung einer Sperrklausel im Bereich des Kommunalwahlrechts in Anlegung der durch den Verfassungsgerichtshof formulierten Maßstäbe begründet werden könnte.

Die Landesregierung hat dem Landtag mit Übersendung des Gutachtens über das Ergebnis dieser Untersuchung und zudem mit Vorlage-Nummer 17/2549 vom 24. Oktober 2019 dem Landtag berichtet. Sie bietet auf dieser Basis den Fraktionen des Landtags gerne das Gespräch an.

Frage 5: **Sieht die Landesregierung die Einführung einer Sperrklausel auf absehbare Zukunft für entbehrlich an?**

Antwort: Unter Berücksichtigung der VGH-Urteile vom 21. November 2017 hat die Landesregierung im Herbst 2018 den Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften in den Landtag eingebracht (LT-Drs. 17/3776), der auch die Streichung der 2,5 %-Sperrklausel für die Wahlen der Gemeinderäte und Kreistage aus § 33 Kommunalwahlgesetz vorsah (Art. 1 Nr. 10 Buchstabe a) und b) des Gesetzentwurfs). Die Streichung wurde Bestandteil des entsprechenden Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202).

Frage 6: **Wann und in welcher Form plant die Landesregierung die Änderung der Landesverfassung in dieser Frage?**

Antwort: Das weitere Verfahren obliegt dem verfassungsgebenden Organ.